VERORDNUNG (EWG) Nr. 916/80 DER KOMMISSION

vom 15. April 1980

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 818/80 zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzen in Salzlake

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2999/79 [2], insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 818/80 der Kommission [3] sind Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzen in Salzlake erlassen worden. Eine Nachprüfung hat ergeben, daß bei der zolltariflichen Bezeichnung der Erzeugnisse ein Fehler unterlaufen ist. Daher ist die genannte Verordnung zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 818/80 erhält folgende Fassung :

„Ab 15. April 1980 ist für jede Einfuhr von Zuchtpilzen in Salzlake (Tarifstelle 07.03 E des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Herkunft aus Drittländern in die Gemeinschaft die Vorlage einer Einfuhrlizenz erforderlich."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. April 1980 in Kraft. Sie gilt ab 15. April 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

---

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 89 vom 2. 4. 1980, S. 5.